

Der Rektor
vd-hd/son
E-Mail:
rektor@htw-saarland.de
(vd/r/v_richtl)

14. Januar 2002

Richtlinien der Hochschulleitung zur Abgrenzung der hoheitlichen Forschung von der kommerziellen Auftragsforschung und den allgemeinwissenschaftlichen Dienstleistungen

Gem. § 2 Abs. 3 der Ordnung für die Organisation von Projekten und deren Bewirtschaftung an der HTW vom 16. Mai 2001 erlasse ich folgende Richtlinie:

1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (angewandte Forschung) dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Aufgabe der angewandten Forschung an der Fachhochschule ist damit dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Eigenforschung und Forschungsauftrag sind gekennzeichnet durch einen wissenschaftlichen Erkenntniswert, der trotz überwiegender Drittmittelfinanzierung des Vorhabens gegeben ist. Die Definitionsmacht über den wissenschaftlichen Erkenntniswert hat ausschließlich der Hochschullehrer; der Hochschulleitung obliegt aber eine Evidenzkontrolle und das Recht, bei begründeten Zweifeln den wissenschaftlichen Erkenntniswert erläutern und dokumentieren zu lassen.

Die Durchführung von Vorhaben der Drittmittelforschung, bei denen der wissenschaftliche Erkenntniswert im Mittelpunkt steht, ist Teil der Hochschulforschung.

2. Bei Drittmittelprojekten, bei denen nicht der wissenschaftliche Erkenntniswert sondern die Projektträgerschaft, die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder eine wissenschaftliche Dienstleistung im Rahmen einer Produktentwicklung im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen, sind nicht mehr dem hoheitlichen Forschungsbereich zuzuordnen (kommerzielle Auftragsforschung/wissenschaftliche Dienstleistungen).

Die hoheitliche Forschungsaufgabe der Hochschule beinhaltet die Verpflichtung, dass die Ergebnisse allgemein zugänglich gemacht werden sollen. Ergebnisorientierte Projekte mit exklusiven Verwertungsrechten für den Drittmittelgeber zählen nicht mehr zum hoheitlichen Forschungsbereich der Hochschule.

Kommerzielle Auftragsforschung und wissenschaftliche Dienstleistungen sind nicht Teil der Hochschulforschung.

Diese Aufträge sind über angegliederte Einrichtungen (An-Institute) bzw. im Rahmen der Nebentätigkeit des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin abzuwickeln.

3. In Zweifelsfällen trifft die Hochschulleitung die Abgrenzungsentscheidung. Kriterien für eine Zuordnung zum kommerziellen Bereich sind insbesondere:
- Wird das Projekt/die Dienstleistung in Konkurrenz zu Dritten erbracht?
 - Umfasst das Projekt noch den Körperschaftszweck praxisbezogene Lehre und angewandte Forschung?
 - Wird das Projekt zur Erzielung von Einnahmen durchgeführt?
 - Kann die Tätigkeit auch von Personen des Privatrechts realisiert werden?
 - Werden schutzrechtsfähige Ergebnisse und eine etwaige Verwertung dem Drittmittelgeber übertragen?
 - Wurde das ausschließliche Nutzungsrecht dem Drittmittelgeber eingeräumt?
 - Hat sich der Forscher/die Forscherin über das konkret öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis hinaus in eine weitere kommerzielle Abhängigkeit zum Drittmittelgeber begeben?

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz